

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Frauen- und Müttergemeinschaft besteht ein am 08.12.1915 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Eich. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

Artikel 2

Zweck / Aufgaben

Die Frauen- und Müttergemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Interessen in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat wahrnehmen. Er ist parteipolitisch neutral.

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Bereichen
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- Wahrnehmung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Frauenbund SKF

Die Tätigkeit der Frauen- und Müttergemeinschaft erfolgt im Sinne der Gemeinnützigkeit. Die Mitarbeit im Vorstand und in den verschiedenen Gruppen ist ehrenamtlich. Spesen werden verrechnet.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Artikel 4

Organisation

Generalversammlung
Vorstand
Rechnungsrevisorinnen

Artikel 5

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 14 Tage zuvor, unter Angabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies als nötig erachtet, oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Anträge an die Generalversammlung sind bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium oder an das Leitungsteam einzureichen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die Stimmenzählerinnen werden an jeder Versammlung neu gewählt.

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidiums, der Finanzverantwortlichen, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte der Traktandenliste
- Behandlung der eingegangenen Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Artikel 6

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin, Co-Präsidium oder Leitungsteam
- Finanzverantwortliche
- Aktuarin
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Seelsorgerische Begleitung

Das Präsidium, die Finanzverantwortliche und die Aktuarin werden von der Generalversammlung gewählt.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel 7

Rechnungsrevisorinnen

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand und geben zuhanden der Generalversammlung einen Bericht ab.

Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

Artikel 8

Aufgaben des Vorstandes

- Wahrnehmung der unter Art. 2 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfällige Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Medien- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Artikel 9

Unterschriften

Unterschriftenregelung:

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen das Präsidium und die Finanzverantwortliche je zu zweien.

Artikel 10

Finanzierung

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- Den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Kursen, Anlässen und Schenkungen
- Dem bestehenden Vermögen und dessen Erträge

Artikel 11

Haftung

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 12

Entrichtungen

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Luzern die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

Artikel 13

**Abänderung /
Auflösung**

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es an der Generalversammlung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen von der Katholischen Kirchgemeinde Eich zu verwalten. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung einer Frauen- und Müttergemeinschaft, so wird das Vermögen für Frauen- und Familienförderung eingesetzt.

Artikel 14

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3. März 2010 angenommen und treten ab diesem Datum in Kraft.

Eich,

Das Co-Präsidium

Die Aktuarin

Heidi Lipp _____

Heidi Arnold _____

Karin Baumli _____